

# **Ratgeber Arbeitsplatz**

## **Für Honorar-Dozent\*innen in VHS und Weiterbildung**

### **„Arbeitnehmerähnliche Beschäftigung“ - Was ist das und was habe ich davon?**

**Tipps, Hinweise und Rechtsgrundlagen für  
Dozent\*innen der Bremer VHS und anderer  
Weiterbildungsträger**

*(einschließlich Musterantrag Urlaubsentgelt !)*



**Bremen November 2018**

GEW-Ratgeber Arbeitsplatz Honorar-Dozent\*innen: „Arbeitnehmerähnliche Beschäftigung“

**Herausgeber:** GEW-Betriebsgruppe der Bremer VHS in Zusammenarbeit mit dem Kursleiterrat der Bremer VHS

**Zusammenstellung und Redaktion:** Hajo Kuckero© [kuck1@gmx.net](mailto:kuck1@gmx.net)

**Stand:** November 2018

**Kontakt GEW:** [www.gew-hb.de](http://www.gew-hb.de), [info@gew-hb.de](mailto:info@gew-hb.de)

**Kontakt VHS-Kursleiterrat:** [www.vhs-dozenten-hb.de](http://www.vhs-dozenten-hb.de) [info@vhs-dozenten-hb.de](mailto:info@vhs-dozenten-hb.de)

*Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und entsprechen dem aktuellen Stand. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*

## Inhalt:

**Arbeitnehmerähnliche Beschäftigung**

**Urlaubsanspruch für Honorar-Dozent\*innen?**

**Bildungszeit-Entgelt**

**Gewerkschaft für VHS-Dozent\*innen ?**

**Anhang:**

**Rechtsgrundlagen zum Urlaubsentgelt**

**Musterantrag Urlaubsentgelt**

# Arbeitnehmerähnliche Beschäftigung

## - Was ist eine arbeitnehmerähnliche Beschäftigung?

*Gemäß § 12a TVG liegt Arbeitnehmerähnlichkeit dann vor, wenn eine Honorarkraft vergleichbar einem Arbeitnehmer*

**1. wirtschaftlich von einem oder einzelnen Arbeitgebern abhängig** ist. Dies bedeutet, dass sie nicht für den freien Markt arbeitet und ihre Leistung ohne Mitarbeit von eigenen Arbeitnehmern erbringt.

**2. sozial schutzbedürftig** ist. **Die ist dann der Fall**, wenn der überwiegende zeitliche Anteil der Arbeit einer Honorarkraft für einen Arbeitgeber erfolgt oder aber sie im Durchschnitt **über die Hälfte ihres Erwerbseinkommens durch Leistung für einen Arbeitgeber erwirtschaftet.**

## - Welche Vorteile hat eine arbeitnehmerähnliche Beschäftigung für mich als VHS-Dozent\*in?

*Gesetzlich oder arbeitsrechtlich stehen arbeitnehmerähnlich Beschäftigten zusätzlich zu ihrem Honorar mindestens folgende Leistungen oder Rechte zu:*

- **bezahlter Urlaub** (Urlaubsentgelt) nach dem Bundesurlaubsgesetz (20 Tage/Jahr bei 5-Tage-Woche bzw. anteilig)
- **bezahlter Bildungsurlaub / Bildungszeit** nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz
- **Pflegezeit und Familienpflegezeit**
- **Einhaltung von Kündigungsfristen** nach dem Kündigungsschutzgesetz z.B. bei längerfristigen Honorarverträgen
- **Recht auf Zeugniserteilung**
- **Bei Rechtsstreitigkeiten sind die Arbeitsgerichte zuständig**

**Und: die Gewerkschaft darf Tarifverhandlungen mit dem Auftraggeber / Arbeitgeber führen, z.B. über die Honorarfortzahlung im Krankheitsfall.**

## - Wie können zusätzliche Leistungen für arbeitnehmerähnlich beschäftigte VHS-DozentInnen realisiert werden?

*Der gesetzliche **Urlaubsanspruch** und der gesetzliche Anspruch auf **bezahlte Bildungszeit** können durch Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit und **Antrag** der/des jeweiligen VHS-Dozentin/en (siehe Punkt: Urlaub) eingefordert werden.*

*Die anderen zusätzlichen Leistungen (z.B. Sozialversicherungszuschüsse und Honorarfortzahlung im Krankheitsfall) müssen zwischen der Gewerkschaft und der Bremer Volkshochschule ausgehandelt werden. Ein Teil ist durch die vom VHS-Betriebsausschuss beschlossene Rahmenvereinbarung schon erreicht. Damit noch mehr erreicht wird, ist es erforderlich, dass möglichst viele VHS-DozentInnen in die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) eintreten, damit die GEW die Mehrheit der VHS-DozentInnen bei den Tarifverhandlungen stark vertreten kann. Geschenkt wird den VHS-DozentInnen nichts!*

# Urlaubsanspruch für Honorarkräfte?

## - Habe ich als Honorarkraft einen Anspruch auf bezahlten Urlaub?

*Voraussetzung für den Urlaubsanspruch ist gemäß § 2 Satz 2 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), dass die Honorarkraft **arbeitnehmerähnliche/r Beschäftigte/r** im Sinne des Paragraphen 12a Tarifvertragsgesetz (TVG) ist. Die arbeitnehmerähnliche Beschäftigung ist im Vorfeld zu prüfen.*

Gemäß § 12a TVG liegt Arbeitnehmerähnlichkeit dann vor, wenn eine Honorarkraft vergleichbar einem Arbeitnehmer

**1. wirtschaftlich von einem oder einzelnen Arbeitgebern abhängig** ist. Dies bedeutet, dass sie nicht für den freien Markt arbeitet und ihre Leistung ohne Mitarbeit von eigenen Arbeitnehmern erbringt.

**2. sozial schutzbedürftig** ist. Die ist dann der Fall, wenn der überwiegende zeitliche Anteil der Arbeit einer Honorarkraft für einen Arbeitgeber erfolgt oder aber sie im Durchschnitt **über die Hälfte ihres Einkommens durch Leistung für einen Arbeitgeber erwirtschaftet.**

## - Wie viel Urlaub steht einer Honorarkraft zu?

Ist bereits im Honorarvertrag ein Urlaubsanspruch vereinbart worden, hat dieser Gültigkeit, sofern der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch nicht unterschritten wird. Falls kein Urlaubsanspruch vereinbart worden ist, gilt der **gesetzliche Mindesturlaubsanspruch gemäß § 3 BUrlG**. Dieser beträgt 24 Werktage pro Kalenderjahr, wobei Samstage als Werktage gelten. Arbeitet eine Honorarkraft nicht von montags bis samstags, reduziert sich ihr Urlaubsanspruch anteilig. Dies bedeutet, dass eine Honorarkraft, die von montags bis freitags arbeitet, einen Urlaubsanspruch von **20 Tagen** erwirbt. Arbeitet sie nur drei Tage pro Woche, beträgt ihr jährlicher Urlaubsanspruch 12 Tage.

Der Anspruch auf den vollen Jahresurlaub entsteht gemäß § 4 BUrlG erst, wenn das Arbeitsverhältnis 6 Monate besteht. Unterschreitet die Dauer des Arbeitsverhältnisses diese Zeitspanne, entsteht **für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf je 1/12 des Gesamtjahresurlaubsanspruchs.**

Ergeben sich bei der Anspruchsberechnung keine vollen Urlaubstage, so gilt Folgendes:

- Teile von Urlaubstagen über einen halben Tag sind gemäß § 5 BUrlG aufzurunden.
- Bei Teilen, die weniger als einen halben Tag ergeben, sind die Stunden laut Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Januar 1989 (8 AZR 730/87) als Arbeitsbefreiung oder nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses auszugleichen.

## - Kann mein Urlaubsanspruch verfallen?

**Im Prinzip ja. Aber der Europäische Gerichtshof hat mit einem aktuellen Urteil den möglichen Verfall des Urlaubs an zusätzliche Bedingungen geknüpft.**

Das ist die bisherige allgemeine Rechtslage bei Urlaub:

Der Urlaub ist im Urlaubsjahr zu nehmen. Eine Übertragung ins Folgejahr setzt voraus, dass trotz eines Antrages auf Urlaubsgewährung dieser aufgrund betrieblicher oder in der Person der Honorarkraft liegender Gründe (langandauernde Krankheit) nicht in Natura gewährt werden kann. Die Übertragung ist ebenfalls gegenüber dem Arbeitgeber zu beantragen. Sollte der Arbeitgeber die Gewährung von Urlaub verweigern, muss ggf. ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden.

Der Anspruch auf Urlaubsentgelt kann darüber hinaus gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 199 Abs.1 BGB) drei Jahre nach dem Jahr des Entstehens der Forderung verfallen, wenn nicht vorher eine entsprechende Klage eingereicht wird.

Und das sagt das **verbindliche Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6.11.2018 (Az.: C-619/16, C-684/16):**

**Der Urlaubsanspruch verfällt nicht, wenn der Arbeitgeber (bzw. Auftraggeber) den Arbeitnehmer (bzw. arbeitnehmerähnlich Beschäftigten) nicht vorher ausdrücklich auf seinen Urlaubsanspruch hingewiesen hat.** Außerdem muss dem Urlaubsberechtigten vorher Gelegenheit gegeben werden, den Urlaub auch tatsächlich zu nehmen. Unabhängig davon hat der EuGH auch zwischen dem Recht auf den Erholungsurlaub selbst und dem Anspruch auf die Bezahlung des Urlaubs (Urlaubsentgelt) unterschieden. Das bedeutet, der Anspruch auf das Urlaubsentgelt verfällt nicht automatisch, wenn z.B. der Urlaub selbst nicht genommen werden kann.

### - **Wie viel Geld steht mir zu, wenn der Urlaubsanspruch ausgezahlt werden soll?**

Eine Urlaubsabgeltung kommt nur in Betracht, wenn der Urlaub aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht in Natura gewährt werden kann. Hintergrund der gesetzlichen Regelung, die auch in der Rechtsprechung bestätigt wurde, ist, dass der Urlaub der körperlichen und geistigen Erholung dient und damit dem Erhalt der eigenen Arbeitskraft. Auf diese sind gerade Honorarkräfte, die nicht wie Arbeitnehmer durch das Entgeltfortzahlungsgesetz im Krankheitsfall geschützt sind, angewiesen. Sollte der Arbeitgeber der Honorarkraft einen **bezahlten Urlaub** gewähren, darf die Honorarkraft in diesem Zeitraum keine andere Honorartätigkeit annehmen.

Falls es dennoch zu einer Auszahlung von Urlaubsansprüchen kommen sollte, kommt folgende Formel zur Berechnung des Stundensatzes zur Anwendung:

$$\text{Entgelt pro Stunde} = \frac{\text{Gesamtentgelt der letzten 13 Wochen}}{\text{Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden der letzten 13 Wochen}}$$

Jedoch kann und sollte der Urlaub sinnvollerweise auf das gesamte Kalenderjahr und das Jahreshonorar bezogen werden, um überflüssige Rechnereien zu vermeiden.

### - **Wie finde ich heraus, ob mir ein Jahresurlaub zusteht?**

Für den Bereich der **Bremer VHS** ist der Anspruch auf Urlaubsentgelt für arbeitnehmerähnlich Beschäftigte entsprechend der vom VHS-Kursleiterrat ausgehandelten und vom VHS-Betriebsausschuss beschlossenen „Rahmenvereinbarung“ unbestritten. Allerdings müssen die Kolleg\*innen ihre „Arbeitnehmerähnlichkeit“ nachweisen.

### - **Habe ich Anspruch auf Urlaubsentgelt, wenn ich an einer Bildungszeit (Bildungsurlaub) teilnehme?**

Ja, das Bremische Bildungszeitgesetz gilt auch für arbeitnehmerähnlich Beschäftigte (§ 2)!

## **Übersicht GEW-Rechtsschutzstellen**

<http://www.gew.de/Rechtsschutz>

Rechtsschutzstelle der GEW Bremen: [rechtsschutz@gew-hb.de](mailto:rechtsschutz@gew-hb.de) Tel: 0421 / 337 64-32, Bahnhofsplatz 22-28 (DGB-Haus), 28195 Bremen, Mo-Do 9-12:30 Uhr+ 13-16 Uhr, Fr 9-14 Uhr

## Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft



### Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Persönliches

Name (Titel)

Vorname

Straße, Nr.

Land, Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum Nationalität

Email Telefon

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Name / Ort der Bank

Kontonummer

Bankleitzahl

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses mit Auswirkungen auf die Beitragshöhe sind umgehend der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. Überzahlte Beiträge werden nur für das laufende und das diesem vorausgehende Quartal auf Antrag verrechnet. Die Mitgliedschaft beginnt zum nächstmöglichen Termin. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.

Ort, Datum

Berufliches

Berufsbezeichnung, für Studierende: Berufsziel Fachgruppe

Diensteintritt / Berufsbeginn

Tarif / Besoldungsgruppe Bruttoeinkommen € monatlich

Betrieb / Einrichtung / Schule

Träger des Betriebs / der Einrichtung / der Schule

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Einrichtung / der Schule

Beschäftigungsverhältnis

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> angestellt          | <input type="checkbox"/> Honorarkraft                           |
| <input type="checkbox"/> beamtet             | <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge                  |
| <input type="checkbox"/> in Rente            | <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____Std./Woche |
| <input type="checkbox"/> pensioniert         | <input type="checkbox"/> im Studium                             |
| <input type="checkbox"/> Invalidität         | <input type="checkbox"/> Vorbereitungsdienst/Berufspraktikum    |
| <input type="checkbox"/> Altersübergangsgeld | <input type="checkbox"/> befristet bis _____                    |
| <input type="checkbox"/> arbeitslos          | <input type="checkbox"/> Sonstiges                              |

Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag ermächtige ich die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen. Die Zustimmung zum Lastschriftinzug ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Unterschrift

wird von der GEW ausgefüllt

GEW-KV/-OV Dienststelle

Tarifbereich Beschäftigungsverhältnis

Fachgruppe Kassiererstelle

Mitgliedsbeitrag € Startmonat

**Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an:  
GEW Landesverband Bremen  
Bahnhofsplatz 22-28, 28195 Bremen**

Vielen Dank!  
Ihre GEW Bremen

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

**Die GEW Bremen im InterNet**  
**www.gew-hb.de**

## Hat Gewerkschaft für Honorar-Dozent\*innen Sinn?

Als „freie“ Dozent\*innen müssen wir oft für prekären Honorare und bei unzureichender sozialer Absicherung arbeiten. Um das zu ändern, brauchen wir starke Unterstützung. Dafür sind Gewerkschaften da! Die Bildungsgewerkschaft GEW bietet insbesondere eine **solidarische Unterstützung**, wenn es um **höhere Honorare, soziale Absicherung und bessere Arbeitsbedingungen** geht. Deshalb sind auch die meisten VHS-Kursleiterrats-Mitglieder in der GEW. Darüber hinaus gibt es bei der GEW auch viele wichtige **Informationen** sowie

- **Rechtsberatung und Berufs-Rechtsschutz** bei rechtlichen Auseinandersetzungen,
- eine **Berufs-Haftpflichtversicherung** bei Schadensersatzansprüchen von Auftraggebern oder Kursteilnehmern sowie
- eine berufliche **Schlüsselversicherung, individuelle Beratung** und vieles mehr.

## Rechtsgrundlagen zum Urlaubsentgelt

### 1.) Bundesurlaubsgesetz § 1 und § 2

„Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. (...) Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind (...).“

### 2.) Tarifvertragsgesetz §12a

„ (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend 1. für Personen, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar mit einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind (arbeitnehmerähnliche Personen), wenn sie auf Grund von Dienst- oder Werkverträgen für andere Personen tätig sind, die geschuldeten Leistungen persönlich und im wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringen und a) überwiegend für eine Person tätig sind oder b) ihnen von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht (...).“

### 3.) Gutachten des Wissenschaftlichen Dienst des Bundestags, Aktenzeichen WD 6 - 3000 – 123/16, 19.10.2016

„Nach § 12a Abs. 1 Buchstabe b TVG („überwiegend“) muss die Person mindestens die Hälfte ihres Erwerbseinkommens von einer Person beziehen. (...) Die wirtschaftliche Abhängigkeit entfällt nach der Rechtsprechung des BAG nur dann, wenn ein anderweitiger Verdienst den Tätigen unabhängig macht. Dabei sollen andere Einkommensarten (Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung etc.) außer Betracht bleiben.“

Link: <https://www.bundestag.de/blob/482664/0a9d764196d96fff4608b029d7b787f6/wd-6-123-16-pdf-data.pdf>

### 4.) Verbindliches EuGH-Urteil v. 6.11.2018 (Az.: C-619/16, C-684/16)

Arbeit- / Auftraggeber muss vor Urlaubsverfall ausdrücklich darauf aufmerksam machen.

### 5.) Bremisches Bildungszeitgesetz § 2:

„... (2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind auch ... 2. ... sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, ...“

**Musterantrag: Urlaubsentgelt**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

**An die Bremer Volkshochschule  
Honorarbearbeitung  
Faulenstraße 69  
28195 Bremen  
(Kopie: VHS-Kursleiterrat)**

Bremen, den \_\_\_\_\_

**Antrag auf Urlaub und Urlaubsgütung nach § 12 a  
Tarifvertragsgesetz und § 2 Bundesurlaubsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Urlaubsgütung für den Urlaub des Jahres 2018.

Ich bin seit längerem als selbstständige Lehrkraft in der Bremer VHS regelmäßig tätig. Im Jahr 2018 erziele ich mein Erwerbseinkommen mehrheitlich zu über 50% durch meine Tätigkeit als Lehrkraft an der Bremer VHS. Nach § 12 a Tarifvertragsgesetz gelte ich somit als arbeitnehmerähnlich. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf bezahlten Urlaub gemäß § 2 Bundesurlaubsgesetz.

Ich bitte Sie, mir meinen Urlaubsanspruch und das Urlaubsentgelt auf Grundlage der Rechtsprechung nachvollziehbar zu berechnen und auszuzahlen. Ich gehe davon aus, dass mir ein Zwölftel meines Jahresgesamthonorars von der Bremer VHS zusteht. Darüber hinaus beantrage ich gemäß § 199 Abs.1 BGB entsprechende Urlaubsgütung für die zurückliegenden Jahre 2015, 2016 und 2017. Der Urlaubsanspruch besteht entsprechend dem verbindlichen EuGH-Urteil vom 6.11.2018 (Az.: C-619/16, C-684/16), da ich von der Bremer VHS als verantwortlicher Auftraggeberin nicht darauf hingewiesen wurde, dass ich als „Arbeitnehmerähnlicher“ einen Anspruch auf Urlaub und Urlaubsentgelt habe und dieser verfallen könne.

Den VHS-Kursleiterrat bitte ich auf diesem Wege um Unterstützung und um Vertretung meines Rechtsanspruchs.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: - entsprechende Steuerbescheide werden auf Anforderung nachgereicht